

Verordnung

für die Bildungskommission

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 3. Juli 2018

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung VBG, die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung VBV und die Gemeindeordnung folgende Verordnung für die Bildungskommission:

I. Allgemeines

- Art. 1
Zuständigkeit** Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Hergiswil b. W.
- Art. 2
Bildungsangebot** ¹ Die Volksschule der Gemeinde Hergiswil b. W. umfasst folgendes Bildungsangebot:
- a) Kindergarten
 - b) Primarstufe
 - c) Sekundarschule
 - d) Förderungsangebote (Integrative Förderung, usw.)
- ² Für die Musikschule Hergiswil-Menznau besteht eine besondere Kommission, die dem Gemeinderat direkt unterstellt ist.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

- Art. 3
Grundsatz** ¹ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule der Gemeinde Hergiswil b. W. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.
- ² Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.
- Art. 4
Struktur** ¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Gemeindeversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission.
- ⁴ Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben setzt die Bildungskommission Ressorts ein und bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor.

**Art. 5
Aufgaben**

Die Bildungskommission:

¹ legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest.

² bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor.

³ genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte.

⁴ genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule.

⁵ wählt die Schulleitung.

⁶ überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.

⁷ nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

⁸ sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

**Art. 6
Organisation**

¹ Die Bildungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

² An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

**Art. 7
Arbeitsgruppen**

¹ Die Bildungskommission kann Arbeitsgruppen einsetzen und umschreibt deren Leistungsauftrag.

² Jeder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an.

**Art. 8
Zusammenarbeit**

Die Bildungskommission arbeitet eng zusammen mit der Schulleitung, dem Gemeinderat und den kantonalen Behörden.

**Art. 9
Elternmitwirkung**

Die Bildungskommission überwacht die Mitwirkungsrechte der Eltern (z.B. Elternrat).

**Art. 10
Information und
Kommunikation**

Die Bildungskommission sorgt dafür, dass angemessen über Ausgestaltung und Absichten der Volksschule informiert wird.

**Art. 11
Entschädigung**

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommission.

**Art. 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 28. Mai 2013.

6133 Hergiswil b. W., 3. Juli 2018

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz